

40 - 03	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	40 - 03
	<b>-Betreuungsangebote-</b>	

**Benutzungs- und Entgeltsatzung der Gemeinde Wachtendonk  
für die Teilnahme an Betreuungsangeboten der Schulen im Primarbereich**

vom 10.5.2006 <sup>1</sup>

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666 / SGV NRW 2023), sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712 / SGV NRW 610), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 27.4.2006 folgende Benutzungs- und Entgeltsatzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Elternbeiträgen**

1. Für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung haben die Eltern monatlich einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu entrichten. Für das Mittagessen ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen.
2. Der Beitrag ist von den Eltern zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten an die Stelle der Eltern. Sind mehrere Personen Schuldner des Beitrages, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Einrichtung, ist der Beitrag anteilig für den jeweils vollen Monat zu zahlen.
4. Für die Höhe des Beitrages entsprechend den Staffelungen nach § 2 Absatz 2 ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes maßgebend. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, das der Aufnahme in der offenen Ganztagschule vorausgeht.
5. Bei der Aufnahme und danach jährlich haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für den zu zahlenden Beitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist die höchste Einkommensgruppe zu berücksichtigen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.
6. Der Beitrag ist nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig und monatlich zu entrichten.

### **§ 2 Höhe der Elternbeiträge <sup>2</sup>**

1. Für das Angebot „Verlässlicher Halbtage“ beträgt der Elternbeitrag 50 EUR je Kind / Monat. Für das 1. Geschwisterkind wird die Hälfte des Beitrages erhoben, die weiteren Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

<sup>1</sup> zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.07.2017, gültig ab 1.8.2017

<sup>2</sup> § 2 Abs.1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.06.2015, gültig ab 1.8.2015

§ 2 Abs. 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.07.2017, gültig ab 1.08.2017

<b>40 - 03</b>	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	<b>40 - 03</b>
	<b>-Betreuungsangebote-</b>	

2. Für das Angebot „Offene Ganztagschule“ betragen die Elternbeiträge gestaffelt nach Einkommensgruppen:

Bruttoeinkommen des Vorjahres:	Beitrag / Monat
bis 15.000 EUR	10 EUR
bis 24.600 EUR	30 EUR
bis 36.900 EUR	45 EUR
bis 49.200 EUR	60 EUR
bis 61.500 EUR	90 EUR
bis 80.000 EUR	130 EUR
ab 80.000 EUR	170 EUR

Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig ein außerunterrichtliches Angebot oder eine Kindertageseinrichtung besuchen, reduziert sich der Beitrag auf 25 %. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei, sofern ein Beitrag festgesetzt wurde.

### **§ 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

1. An den Betreuungsangeboten können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger.
3. Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.).
4. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Wiederholte An- und Abmeldungen sind unzulässig.

### **§ 4 Abmeldung, Ausschluss**

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
  - a) Änderung des Wohnortes
  - b) Wechsel der Schule
  - c) längerfristige Erkrankung des Kindes
2. Ein Kind kann durch die Schule in Abstimmung mit dem Schulträger von der Teilnahme an Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
  - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
  - d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird,
  - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig waren bzw. sind.

<b>40 - 03</b>	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	<b>40 - 03</b>
	<b>-Betreuungsangebote-</b>	

### **§ 5 Billigkeitsgründe**

In offensichtlich unbilligen Härtefällen sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I. Seite 613) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend anzuwenden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltsatzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.